



# Herzlich Willkommen

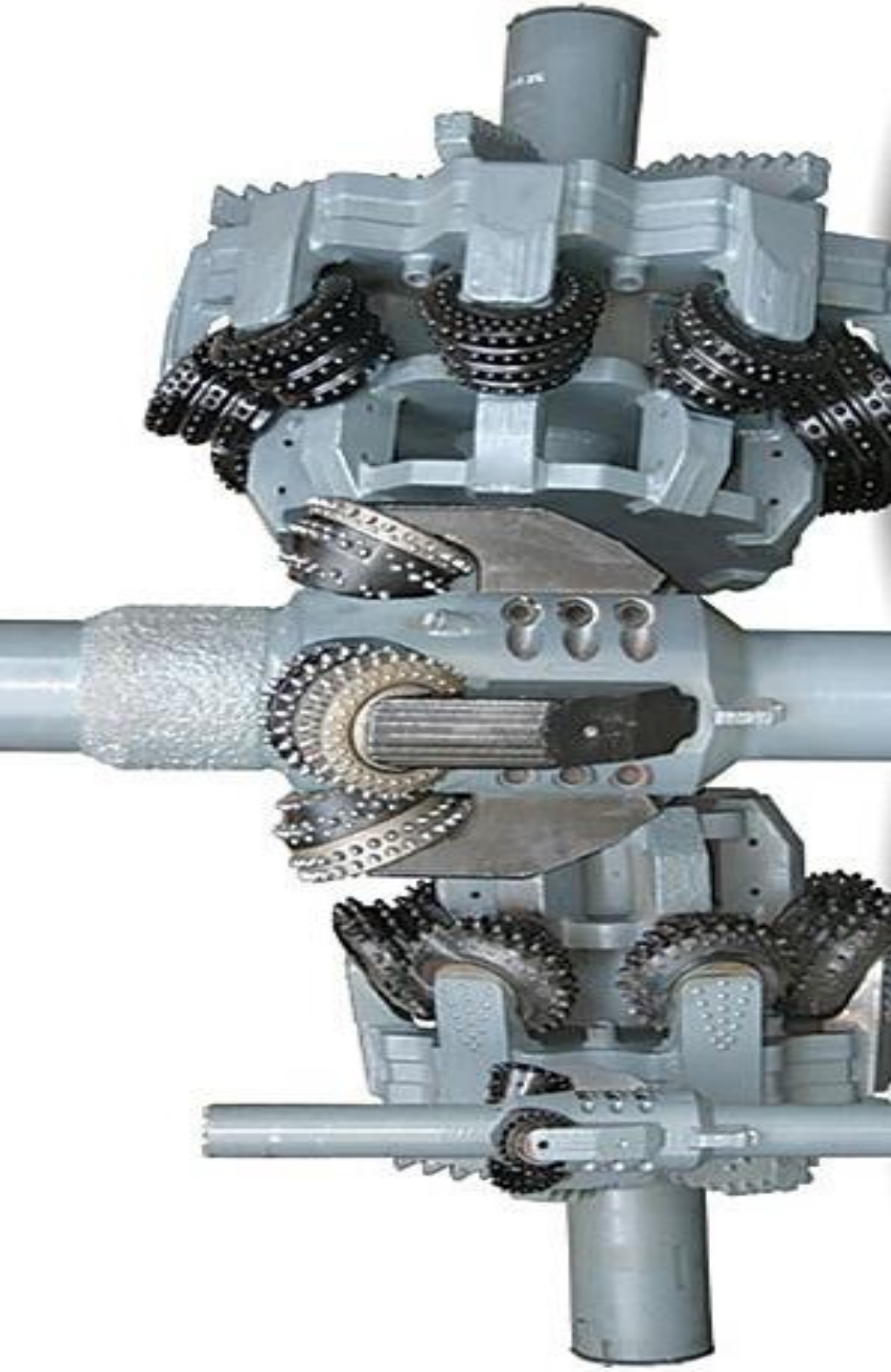
zum Online-Training

## RUSSLAND – Update Sanktionen

Ihr Referent:

**Mag. Andreas Gfrerer**

## Wir starten in Kürze!



# RUSSLAND

## Update Sanktionen

---

Andreas Gfrerer  
a.gfrerer@condor.co.at | +43 662 88984 0 | www.condor.co.at  
Online, 11.4.2024  
<https://www.condor.co.at/downloads/>

# Embargos

- ▶ zielorientierte wirtschaftliche Maßnahmen gegen ein bestimmtes Land/bestimmte Personen, um ein angestrebtes politisches Ziel zu erreichen („Werkzeug der Außenpolitik“)
- ▶ immer individuell gestaltet
- ▶ rasche Veränderungen möglich
- ▶ meist Verbote, aber auch Genehmigungspflichten
- ▶ EU-Recht
- ▶ Struktur (die 4 „W“s der Exportkontrolle : Wer, Wohin, Was, Wofür):
  - Personenlisten
  - Güterlisten
  - Sonstiges (Kapitalmarktmaßnahmen, Transport, Investitionen, Dienstleistungen, Finanzierung, finanzielle/technische Unterstützung .....

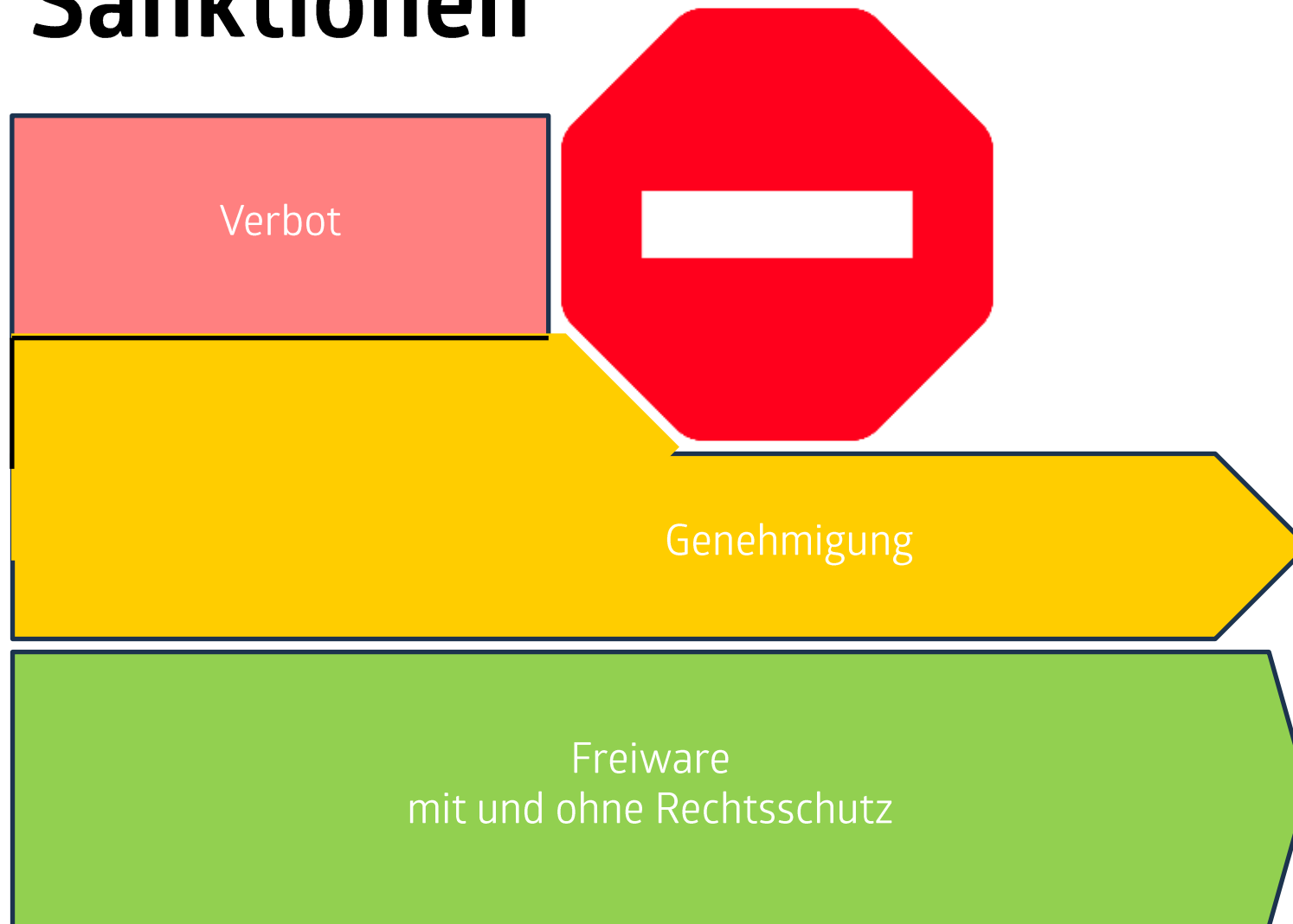
# Sanktionen gegen Russland

- Personenlistungen/Finanzsanktionen
- Güter- und Dienstleistungsbeschränkungen
- weitere Geschäftsverbote
- Durchfahrverbote
- Obliegenheiten um Umgehungsgeschäfte zu erschweren.
- Kapitalmarkt und SWIFT
- Sanktionen in Bezug auf die Krim und Sewastopol
- Sanktionen gegen das frühere Regime der Ukraine
- Ukraine / Sanktionen gegen die Regionen Donezk und Luhansk

# Rechtsquellen

Sanktionen gegen Russland	VO 833/2014
Personenlistungen	VO 269/2014
Krim/Sewastopol	VO 692/2014
Donezk und Luhansk	VO 263/2022
DU Verordnung	VO 821/2021

# Sanktionen



4 W

# Rechtsquellen

„Grund“- Verordnung  
„Änderungs“- Verordnung  
„Berichtigung“

= Konsolidierte Fassung

[EUR-Lex - 02014R0833-20240224 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu/lexuri/ui.do?uri=02014R0833-20240224-DE)

Verordnung mit „Artikeln“ und „Anhängen“

▼ M7

(8) Die zuständigen Behörden können eine von ihnen gemäß den Absätzen 4 und 5 erteilte Genehmigung für ungültig erklären, aussetzen, ändern oder widerrufen, wenn sie der Auffassung sind, dass die Ungültigkeitserklärung, die Aussetzung, die Änderung oder der Widerruf für die wirksame Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist.

Artikel 2a

(1) Es ist verboten, in Anhang VII aufgeführte Güter und Technologien mit oder ohne Ursprung in der Union, die zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands oder zur Entwicklung des Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen könnten, unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.

▼ M25

▼ C27

(1a) Die Durchfuhr durch das Hoheitsgebiet Russlands von in Anhang VII aufgeführten Gütern und Technologien, ausgeführt aus der Union, die zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands oder zur Entwicklung seines Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen könnten, ist verboten.

▼ M7

(2) Es ist verboten,

a) für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste im Zusammenhang mit Gütern und Technologien nach Absatz 1 oder mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter oder Technologien bereitzustellen;

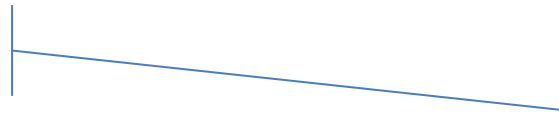
b) für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland unmittelbar oder mittelbar Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Gütern und Technologien nach Absatz 1 für den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr dieser Güter und Technologien oder für damit verbundene technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste bereitzustellen;

▼ M25

c) an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland im Zusammenhang mit den in Absatz 1 genannten Gütern und Technologien oder der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter und Technologien unmittelbar oder mittelbar Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse zu verkaufen, Lizenzen dafür zu erteilen oder solche Rechte und Geheimnisse anderweitig weiterzugeben sowie Rechte auf den Zugang zu oder die Weiterverwendung von Materialien oder Informationen zu gewähren, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen.

▼ M7

(3) Die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr von Gütern und Technologien nach Absatz 1 oder die Bereitstellung von damit verbundener technischer Hilfe und Finanzhilfen für nichtmilitärische Zwecke und für nichtmilitärische Endnutzer, wenn die Güter und Technologien bestimmt sind für



Ausfuhrverbot



Durchfuhrverbot



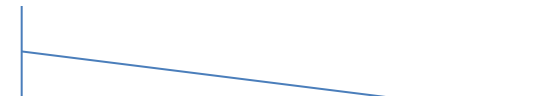
Hilfe, Vermittlung, andere Dienste



Finanzierung



Lizenzen und Rechte des geistigen Eigentums



Ausnahmen



▼ **M7**

- a) humanitäre Zwecke, gesundheitliche Notlagen, die dringende Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird, oder für die Bewältigung von Naturkatastrophen,
- b) medizinische oder pharmazeutische Zwecke,
- c) die vorübergehende Ausfuhr von Gegenständen zur Verwendung durch Nachrichtenmedien,
- d) Softwareaktualisierungen,
- e) die Verwendung als Verbraucherkommunikationsgeräte, oder

▼ **M16**▼ **M7**

- g) die persönliche Verwendung durch nach Russland reisende natürliche Personen oder ihre mit ihnen reisenden unmittelbaren Familienangehörigen, beschränkt auf persönliche Gegenstände, Haushaltsgegenstände, Fahrzeuge oder Arbeitsmittel, die sich im Eigentum der betreffenden Personen befinden und nicht zum Verkauf bestimmt sind.

▼ **M16**

Mit der Ausnahme von Buchstabe g erklärt der Ausfühler in der Zollanmeldung, dass die Güter im Rahmen der einschlägigen Ausnahmeregelung dieses Absatzes ausgeführt werden, und unterrichtet die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Ausfühler ansässig oder niedergelassen ist, innerhalb von 30 Tagen nach der ersten Ausfuhr über die erstmalige Anwendung der betreffenden Ausnahmeregelung.

▼ **M25**

(3a) Das Verbot gemäß Absatz 1a gilt nicht für die Durchfuhr durch das Hoheitsgebiet Russlands von in Anhang VII aufgeführten Gütern und Technologien, die zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands oder zur Entwicklung seines Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen könnten, und die für die Zwecke von Absatz 3 Buchstaben a, bis e bestimmt sind.

▼ **M7**

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Absatzes können die zuständigen Behörden den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr von Gütern und Technologien nach Absatz 1 oder die Bereitstellung damit verbundener technischer Hilfe und Finanzhilfen für nichtmilitärische Zwecke und für nichtmilitärische Endnutzer genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass diese Güter oder Technologien oder die damit verbundene technische Hilfe oder Finanzhilfe

- a) für die Zusammenarbeit zwischen der Union, den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Regierung Russlands in rein zivilen Angelegenheiten bestimmt sind,
- b) für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen bestimmt sind,

▼ **M26**

c) den Betrieb, die Instandhaltung, die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Sicherheit ziviler nuklearer Kapazitäten wie des Vorhabens Paks II sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich der Forschung und Entwicklung, bestimmt sind,

▼ **M7**

- d) für die maritime Sicherheit bestimmt sind,

Ausnahmen

Ausnahmen

Genehmigungsoptionen

**▼M13**

e) für zivile, nicht öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsnetze bestimmt sind, die nicht einer Organisation gehören, die sich unter öffentlicher Kontrolle oder zu über 50 % in öffentlicher Inhaberschaft befindet,

**▼M7**

f) ausschließlich zur Verwendung durch Organisationen bestimmt sind, die sich im Eigentum oder unter der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats oder eines Partnerlandes gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung befinden,

g) für die diplomatischen Vertretungen der Union, der Mitgliedstaaten und der Partnerländer, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, bestimmt sind ,

**▼M16**

h) für die Gewährleistung von Cybersicherheit und Informationssicherheit für natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen in Russland mit Ausnahme der Regierung Russlands und der Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar von dieser Regierung kontrolliert werden, bestimmt sind , oder

**▼M25**

i) für die ausschließliche Nutzung durch den genehmigenden Mitgliedstaat bestimmt sind und dessen vollständiger Kontrolle unterliegen, damit dieser seine Unterhaltungsverpflichtungen in Bereichen erfüllen kann, die einem langfristigen Mietvertrag zwischen diesem Mitgliedstaat und der Russischen Föderation unterliegen.

(4a) Abweichend von Absatz 1a können die zuständigen Behörden die Durchführung durch das Hoheitsgebiet Russlands von in Anhang VII aufgeführten Gütern und Technologien genehmigen, die zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands oder zur Entwicklung seines Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen könnten, nachdem sie festgestellt haben, dass diese Güter oder Technologien für die Zwecke von Absatz 4 Buchstaben b, c, d und h bestimmt sind.

**▼M7**

(5) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 können die zuständigen Behörden den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausführung von Gütern und Technologien nach Absatz 1 oder die Bereitstellung von damit verbundener technischer Hilfe und Finanzhilfen für nichtmilitärische Zwecke und für nichtmilitärische Endnutzer genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass diese Güter oder Technologien oder die damit verbundene technische Hilfe und Finanzhilfe im Rahmen von vor dem 26. Februar 2022 geschlossenen Verträgen oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen bereitzustellen sind, sofern die Genehmigung vor dem 1. Mai 2022 beantragt wird.

(6) Alle nach diesem Artikel erforderlichen Genehmigungen werden von den zuständigen Behörden gemäß den Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EU) 2021/821 erteilt, der entsprechend gilt. Die Genehmigung ist in der gesamten Union gültig.

(7) Bei der Entscheidung über Anträge auf Genehmigungen gemäß den Absätzen 4 und 5 erteilen die zuständigen Behörden keine Genehmigung, wenn sie hinreichende Gründe zu der Annahme haben,

Genehmigungsoptionen

Genehmigungsoptionen

Altvertragsklausel

Verfahrensanweisungen

**▼M13**

- i) dass der Endnutzer ein militärischer Endnutzer oder eine natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung nach Anhang IV sein könnte oder dass die Güter eine militärische Endverwendung haben könnten, es sei denn, der Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr der Güter und Technologien nach Absatz 1 oder die Bereitstellung von damit verbundener technischer Hilfe oder Finanzhilfe ist nach Artikel 2b Absatz 1 erlaubt,
- ii) dass der Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr der Güter und Technologien nach Absatz 1 oder die Bereitstellung von damit verbundener technischer Hilfe oder Finanzhilfe für die Luft- oder Raumfahrtindustrie bestimmt ist, es sei denn, der Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr oder die Bereitstellung von damit verbundener technischer Hilfe oder Finanzhilfe ist nach Absatz 4 Buchstabe b erlaubt, oder

**▼M12**

- iii) dass der Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr der Güter und Technologien nach Absatz 1 oder die Bereitstellung von damit verbundener technischer Hilfe oder Finanzhilfen für den Energiesektor bestimmt ist, es sei denn, der Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr oder die damit verbundene technische Hilfe oder Finanzhilfe ist nach den Ausnahmen in Artikel 3 Absätze 3 bis 6 erlaubt.

**▼M7**

- (8) Die zuständigen Behörden können eine von ihnen gemäß den Absätzen 4 und 5 erteilte Genehmigung für ungültig erklären, aussetzen, ändern oder widerrufen, wenn sie der Auffassung sind, dass die Ungültigkeitserklärung, die Aussetzung, die Änderung oder der Widerruf für die wirksame Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist.

**▼M17**

*Artikel 2aa*

**▼M25**

- (1) Es ist verboten, in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> aufgeführte Feuerwaffen, deren Teile, wesentlichen Komponenten und Munition sowie in Anhang XXXV der vorliegenden Verordnung aufgeführte Feuerwaffen und sonstige Waffen mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.

**▼M24**

- (1a) Die Durchfuhr von in Absatz 1 aufgeführten Feuerwaffen, dazugehörigen Teilen und wesentlichen Komponenten sowie Munition, die aus der Union ausgeführt werden, durch das Hoheitsgebiet Russlands ist verboten.

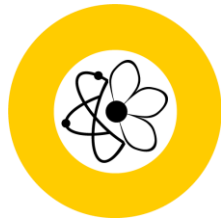
**▼M17**

- (2) Es ist verboten,
  - a) für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste im Zusammenhang mit Gütern nach Absatz 1 oder mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter zu erbringen,

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 258/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Umsetzung des Artikels 10 des Protokolls der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VN-Feuerwaffenprotokoll) und zur Einführung von Ausföhrungenehmigungen für Feuerwaffen, deren Teile, Komponenten und Munition sowie von Maßnahmen betreffend

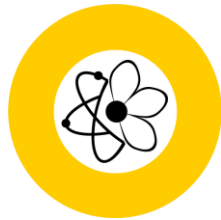
Verfahrensanweisungen

Verfahrensanweisungen



## Dual-Use, VO 833/2014, Art 2

- (1) Es ist verboten, Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck mit oder ohne Ursprung in der Union **unmittelbar** oder **mittelbar** an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu **verkaufen**, zu **liefern**, zu **verbringen** oder **auszuführen**.



# Exkurs: Dual-Use-Güter

Dual-Use-Güter sind Güter (Waren, Software und Technologie), die aufgrund ihrer hochwertigen (?) technischen Spezifikationen sowohl zivil als auch militärisch verwendet werden können.

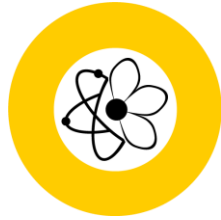
Gelistet im Anhang I der DU Verordnung 2021/821

<b>2</b>	<b>B</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>i</b>
----------	----------	----------	----------	----------	----------

**Kategorie**

**Gattung**

**Kennung**



# Exkurs: Dual-Use-Güter

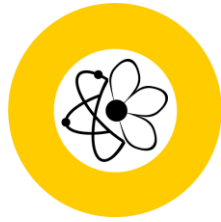
2B350 Chemische Herstellungseinrichtungen, Apparate und Bestandteile wie folgt:

a. Reaktionsbehälter oder Reaktoren.....

c. Lagertanks, Container oder Vorlagen mit einem inneren (geometrischen) Gesamtvolumen größer als 0,1 m<sup>3</sup> (100 l), bei denen alle medienberührenden Flächen aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen:

Anmerkung: Für vorgefertigte Reparatursets siehe Unternummer 2B350k.

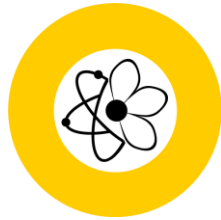
1. ‚Legierungen‘ mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom,
2. Fluorpolymere (polymere oder elastomere Materialien mit mehr als 35 Gew.-% Fluor),
3. Glas oder Email,
4. Nickel oder Nickel-, ‚Legierungen‘ mit mehr als 40 Gew.-% Nickel,
5. Tantal oder Tantal-, ‚Legierungen‘,
6. Titan oder Titan-, ‚Legierungen‘,
7. Zirkonium oder Zirkonium-, ‚Legierungen‘ oder 8. Niob (Columbium) oder Niob-, ‚Legierungen‘



## Dual Use, VO 833/2014, Art 2

(1a) Die Durchführung von in Absatz 1 genannten Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, die aus der Union ausgeführt werden, durch das Hoheitsgebiet Russlands ist verboten.

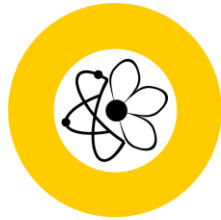
13. Sanktionspaket



## Dual Use, VO 833/2014, Art 2

- (2) Es ist verboten,
- a) für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste im Zusammenhang mit Gütern und Technologien nach Absatz 1 oder mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter oder Technologien bereitzustellen;
  - b) für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland unmittelbar oder mittelbar Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Gütern und Technologien nach Absatz 1 für den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr dieser Güter und Technologien oder für damit verbundene technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste bereitzustellen.
  - c) an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland im Zusammenhang mit den in Absatz 1 genannten Gütern und Technologien oder der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter und Technologien unmittelbar oder mittelbar Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse zu verkaufen, Lizenzen dafür zu erteilen oder solche Rechte und Geheimnisse anderweitig weiterzugeben sowie Rechte auf den Zugang zu oder die Weiterverwendung von Materialien oder Informationen zu gewähren, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen.



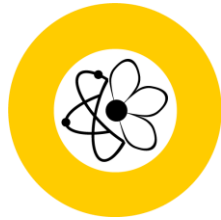


# Dual-Use, VO 833/2014, Art 2

(3) Ausnahmen mit Meldepflicht:

- a) humanitäre Zwecke, gesundheitliche Notlagen, die dringende Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird, oder für die Bewältigung von Naturkatastrophen,
- b) medizinische oder pharmazeutische Zwecke,
- c) die vorübergehende Ausfuhr von Gegenständen zur Verwendung durch Nachrichtenmedien,
- d) Softwareaktualisierungen,
- e) die Verwendung als Verbraucherkommunikationsgeräte,
- f) -----
- g) die persönliche Verwendung durch nach Russland reisende natürliche Personen oder ihre mit ihnen reisenden unmittelbaren Familienangehörigen, beschränkt auf persönliche Gegenstände, Haushaltsgegenstände, Fahrzeuge oder Arbeitsmittel, die sich im Eigentum der betreffenden Personen befinden und nicht zum Verkauf bestimmt sind.

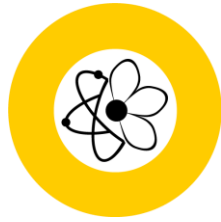
(3a) Ausnahmen vom Durchfuhrverbot (a-e)



# Dual-Use, VO 833/2014, Art 2

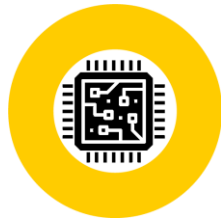
## (4) Genehmigungsmöglichkeit:

- (a) für die Zusammenarbeit zwischen der Union, den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Regierung Russlands in rein zivilen Angelegenheiten bestimmt sind,
- b) für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen bestimmt sind,
- c) den Betrieb, die Instandhaltung, die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Sicherheit ziviler nuklearer Kapazitäten wie des Vorhabens Paks II sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich der Forschung und Entwicklung, bestimmt sind,
- d) für die maritime Sicherheit bestimmt sind,
- e) für zivile, nicht öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsnetze bestimmt sind, die nicht einer Organisation gehören, die sich unter öffentlicher Kontrolle oder zu über 50 % in öffentlicher Inhaberschaft befindet,
- f) **ausschließlich zur Verwendung durch Organisationen bestimmt sind, die sich im Eigentum oder unter der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats oder eines Partnerlandes gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung befinden,**
- g) für die diplomatischen Vertretungen der Union, der Mitgliedstaaten und der Partnerländer, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, bestimmt sind.
- h) für die Gewährleistung von Cybersicherheit und Informationssicherheit für natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen in Russland mit Ausnahme der Regierung Russlands und der Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar von dieser Regierung kontrolliert werden bestimmt sind.



# Dual-Use, VO 833/2014, Art 2

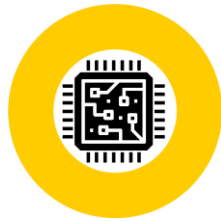
Genehmigungskriterien



## Anhang VII, VO 833/2014

### Art 2a

- (1) Es ist verboten, in Anhang VII aufgeführte Güter & Technologien ..., die zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands oder zur Entwicklung des Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen könnten, **unmittelbar** oder **mittelbar** an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu **verkaufen**, zu **liefern**, zu **verbringen** oder **auszuführen**.
- (1a) Durchführungsverbot analog zu Art 2

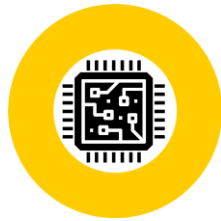


# Anhang VII, VO 833/2014

## Art 2a

...analog zu Art 2:

- Technische Hilfe, Vermittlung, andere Dienste
- Finanzierung
- Ausnahmen (mit Meldung)
- Genehmigungsoption
- Altvertrag
- Genehmigung Kriterien und Koordinierung



# Anhang VII, VO 833/2014

## Art 2a

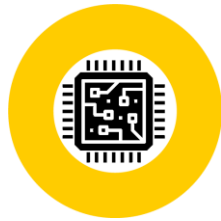
### *Kategorie I – Allgemeine Elektronik*

#### X.A.I.001 Elektronische Geräte und Bestandteile.

a) „Mikroprozessoren“, „Mikrocomputer“ und Mikrocontroller mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Leistungsgeschwindigkeit größer/gleich 5 Gflops und arithmetische Logikeinheit mit einer Zugriffsbreite größer/gleich 32 bit,
2. Taktfrequenz größer als 25 MHz oder
3. mit mehr als einem Daten- oder Befehlsbus oder mehr als einer seriellen Kommunikationsschnittstelle für die direkte externe Zusammenschaltung paralleler „Mikroprozessoren“ mit einer Übertragungsrate von 2,5 Mbyte/s,

b) Speicherschaltungen wie folgt:



# Anhang VII, VO 833/2014

## Art 2a Teil A

*Kategorie I – Allgemeine Elektronik*

*Kategorie II – Rechner*

*Kategorie III. Teil 1 – Telekommunikation*

*Kategorie III. Teil 2 – Informationssicherheit*

*Kategorie IV – Sensoren und Laser*

*Kategorie V – Navigation und Luftfahrtelektronik*

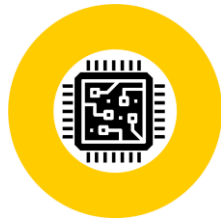
*Kategorie VI – Meeres- und Schiffstechnik*

*Kategorie VII – Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe*

*Kategorie VIII – Verschiedene Gegenstände*

*Kategorie IX – Besondere Werkstoffe und Materialien und zugehörige  
Ausrüstung*

*Kategorie X – Werkstoffbearbeitung*



# Anhang VII, VO 833/2014

## Art 2a Teil A

„Pumpen“ oder „Behälter“

X.A.VIII.009 Ausrüstung für Ultrahochvakuum-Anwendungen (UHV) wie folgt: a) UHV-Pumpen

X.A.VIII.014 Wasserwerfersysteme

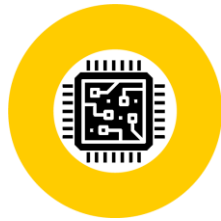
X.A.X.005 Pumpen zur Bewegung geschmolzener Metalle durch elektromagnetische Kräfte.

X.B.X.010 j) Pumpen, konstruiert für industrielle Dienstleistungen und für den Einsatz mit einem Elektromotor von mindestens 5 PS,

X.B.X.015 Reaktionsbehälter, Reaktoren, Rührer, Wärmetauscher, Kondensatoren, Pumpen (einschließlich Eindichtungspumpen), Ventile, Lagertanks, Behälter, Flüssigkeitssammler und Destillations- oder Absorptionskolonnen, die die Leistungsparameter der Regel 2B350 erfüllen, unabhängig von ihren Baumaterialien.

X.B.X.017 Vakuumpumpen mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung größer als 1 m<sup>3</sup>/h (unter Standard-Bedingungen) sowie für solche Pumpen konstruierte Pumpengehäuse, vorgeformte Gehäuseauskleidungen, Laufräder, Rotoren und Strahlpumpendüsen, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus kontrollierten Werkstoffen oder Materialien bestehen.





# Anhang VII, VO 833/2014

## Art 2a Teil B

(1) *Halbleiterbauelemente*

KN-Code	Beschreibung
8541 10	Dioden, andere als Fotodioden und Leuchtdioden (LED)
8541 21	Transistoren, andere als Fototransistoren, mit einer Verlustleistung von weniger als 1 W
.....	

(2) *Elektronische integrierte Schaltungen oder*

(3) *Fotoapparate*

(4) *Sonstige elektrische/magnetische Bauteile*

(5) *Werkzeugmaschinen, Ausrüstung für die additive Fertigung und verwandte Waren*

(6) *Energetische Materialien und Ausgangsstoffe*

(7) *Elektronische Geräte, Module und Baugruppen*

(8) *Chemikalien, Metalle, Legierungen, Verbundwerkstoffe und andere fortgeschrittene Werkstoffe*

(9) *Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, Baugruppen und Bauteile*



## Feuerwaffen VO 833/2014, Art 2aa

Exportverbot für Feuerwaffen und dazugehörige  
Teile, wesentliche Komponenten und  
Munition

- Technische Hilfe, Vermittlung, andere Dienste
- Finanzierung

Durchführverbot



## Anhang II, VO 833/2014, Art 3

- (1) Es ist verboten, in Anhang II aufgeführte Güter oder Technologien mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland, einschließlich seiner ausschließlichen Wirtschaftszone und seines Festlandsockels, oder zur Verwendung in Russland, einschließlich seiner ausschließlichen Wirtschaftszone und seines Festlandsockels, zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.



## Anhang II, VO 833/2014, Art 3

Weiters:

- Technische Hilfe, Vermittlung, andere Dienste
- Finanzierung
- Geistiges Eigentum
- Ausnahmen
- Altvertrag
- Genehmigung (sehr eingeschränkt)



# Anhang II, VO 833/2014, Art 3

## Güter für Ölexploration

207 13 00	Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge, auswechselbar, mit arbeitenden Teilen aus gesinterten Metallcarbiden oder Cermets
8207 19 10	Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge, auswechselbar, mit arbeitenden Teilen aus Diamant oder agglomeriertem Diamant
ex 8413 50	Oszillierende Verdrängerpumpen für Flüssigkeiten, mit Motorantrieb und mit einer maximalen Förderleistung von mehr als 18 m <sup>3</sup> /h und einem Höchstreglerdruck von mehr als 40 bar, besonders konstruiert zum Einpumpen von Bohrschlämmen und/oder Zement in Erdölbohrlöcher.

Das "ex" vor der Tarifnummer bedeutet, dass die Regel nur für jenen Teil der Position oder des Kapitels gilt, der in der Beschreibung und Überschrift auch genannt ist.



# Anhang II, VO 833/2014, Art 3

Förderschnecke für  
Lebensmittelindustrie  
ZTN 8431 39 00



8431	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate und Geräte der Positionen 8425 bis 8430 bestimmt <small>(TN701) (TN702)</small>
	- von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8428
8431 31	- - von Personenaufzügen, Lastenaufzügen oder Rolltreppen
8431 39 ▼	- - andere

8428	<b>Andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern</b> (z. B. Aufzüge, Rolltreppen, Stetigförderer und Seilschwebbahnen) <small>(TN701) (TN702)</small>
------	--

**VO  
833/2014  
Anhang II**



ex 8431 39 00	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für auf Ölfeldern eingesetzte Maschinen, Apparate und Geräte der Position 8428 bestimmt
ex 8431 43 00	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für auf Ölfeldern eingesetzte Maschinen, Apparate und Geräte der Unterposition 8430 41 oder 8430 49 bestimmt
ex 8431 49	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für auf Ölfeldern eingesetzte Maschinen, Apparate und Geräte der Positionen 8426, 8429 und 8430 bestimmt
8705 20 00	Kraftfahrzeuge mit Bohrturm zum Tiefbohren
8905 20 00	Schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen
8905 90 10	Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrer Hauptfunktion von untergeordneter Bedeutung ist, für die Seeschifffahrt (ausgenommen Schwimmbagger, schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen; Fischereifahrzeuge und Kriegsschiffe)

<b>8431</b>	<b>Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate und Geräte der Positionen 8425 bis 8430 bestimmt</b> <small>(TN701) (TN702)</small>
	- von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8428
<b>8431 31</b>	- - von Personenaufzügen, Lastenaufzügen oder Rolltreppen
<b>8431 39 ▼</b>	- - andere



## Anhang X, VO 833/2014, Art 3b

Güter zur Öltraffination und zur Verflüssigung von Erdgas

- verkaufen, liefern, verbringen, ausführen
- technische Hilfe, Vermittlung, andere Dienste
- Finanzierung
- Rechte des geistigen Eigentums
- Altvertrag
- Genehmigungsoption
- dringende Fälle (mit Meldung)





# Anhang X, VO 833/2014, Art 3b

## Güter zur Öltraffination und zur Verflüssigung von Erdgas

KN	Erzeugnis
ex 8419 89 98 oder 8419 89 10	Alkylierungs- und Isomerisierungsanlagen
ex 8419 89 98 oder 8419 89 10	Anlagen zur Herstellung von aromatischen Kohlenwasserstoffen
.....	.....

Das "ex" vor der Tarifnummer bedeutet, dass die Regel nur für jenen Teil der Position oder des Kapitels gilt, der in der Beschreibung und Überschrift auch genannt ist.



# Anh XI & XX, VO 833/2014, Art 3c



## Luft- oder Raumfahrtindustrie & Fluggastturbinenkraftstoffe und Additive

- verkaufen, liefern, verbringen, ausführen
- Durchfuhr
- Versicherungen und Rückversicherungen
- Überholung, Reparatur, Inspektion, Ersatz, Modifizierung oder Behebung von Mängeln
- technische Hilfe, Vermittlung, andere Dienste
- Finanzierung
- Rechte des geistigen Eigentums
- Genehmigungsoption



# Anh. XVI, VO 833/2014, Art 3f

## Technologien der Seeschifffahrt

### **Kategorie VI — Meeres- und Schiffstechnik**

X.A.VI.001

Schiffe, Systeme oder Ausrüstung der Meeres- und Schiffstechnik und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, sowie Bestandteile und Zubehör:

- verkaufen, liefern, verbringen, ausführen
- technische Hilfe, Vermittlung, andere Dienste
- Finanzierung
- Rechte des geistigen Eigentums
- Ausnahmen
- Genehmigungsoption



# Anh XVIII, VO 833/2014, Art 3h

## Luxusgüter

- verkaufen, liefern, verbringen, ausführen
- Wertgrenze 300 € (oder im Anh. definiert)
- technische Hilfe, Vermittlung, andere Dienste
- Finanzierung
- Rechte des geistigen Eigentums
- Ausnahme
- Genehmigungsoption



# Anh XVIII, VO 833/2014, Art 3h

## Luxusgüter

### 3. Trüffel und Zubereitungen daraus

ex 0709 56 00	Trüffel
ex 0710 80 69	andere
ex 0711 59 00	andere
ex 0712 39 00	andere
ex 2001 90 97	andere
ex 2003 90 10	Trüffel
ex 2103 90 90	andere Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf :
ex 2104 10 00	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen
ex 2104 20 00	zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen
ex 2106 00 00	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen



# Anh XVIII, VO 833/2014, Art 3h

## Luxusgüter

### 15. Elektronische Artikel für den häuslichen Gebrauch im Wert von mehr als 750 EUR

ex	8450 19 00	andere
ex	8451 21 00	mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger
ex	8452 10 00	Haushaltsnämaschinen
ex	8470 10 00	elektronische Rechenmaschinen, die ohne externe elektrische Energiequelle betrieben werden können, und Geräte im Taschenformat, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen
ex	8470 21 00	druckende
ex	8470 29 00	andere
ex	8470 30 00	andere Rechenmaschinen
ex	8471 00 00	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Leser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in codierter Form und Maschinen zum Verarbeiten solcher Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen



# Anh XVIII, VO 833/2014, Art 3h

## Luxusgüter

**17. Fahrzeuge, mit der Ausnahme von Krankenwagen, für die Beförderung von Personen auf dem Land-, Luft- oder Seeweg im Wert von mehr als 50 000 EUR/Stück, einschließlich Seilschwebebahnen, Sesselliften und Schlepliften, Zugmechanismen für Standseilbahnen, oder Motorräder im Wert von mehr als 5 000 EUR/Stück sowie Zubehör und Ersatzteile dafür**

		.....
	8428 60 00	Seilschwebebahnen, Sessellifte und Schleplifte; Zugmechanismen für Standseilbahnen
ex	8431 39 00	Zubehör und Ersatzteile für Seilschwebebahnen, Sessellifte und Schleplifte; Zugmechanismen für Standseilbahnen
ex	8483 00 00	Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln; Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager; Gleitlager; Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Zahnstangen, Friktionsräder, Kettenräder und Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern; Kugel- oder Rollenrollspindeln; Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen)
ex	8511 00 00	Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, für Verbrennungsmotoren mit Fremd- oder Selbstzündung (z. B. Magnetzündler, Lichtmagnetzündler, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit den vorstehend genannten Motoren verwendete Lichtmaschinen (z. B. Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- oder Rückstromschalter
ex	8512 20 00	andere Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte
		.....



# Anh XXIII, VO 833/2014, Art 3k

## Stärkung der industriellen Kapazitäten Russlands

- verkaufen, liefern, verbringen, ausführen
- Durchfuhr (XXXVII)
- technische Hilfe, Vermittlung, andere Dienste
- Finanzierung
- Rechte des geistigen Eigentums
- Altvertrag 3aa, 3ab, 3ac
- Ausnahme
- Genehmigungsoption (sehr eingeschränkt: humanitäre Zwecke, Evakuierungen)



# Importbeschränkungen

- 3g: Eisen- und Stahlerzeugnisse**
- 3i: Anhang XXI: Güter, die Russland erhebliche Einnahmen erbringen**
- 3j: Kohle**
- 3m: Öl (Services 3n)**
- 3o: Gold**
- 3p: Diamanten (XXXVIII A & XXXVIII B )**

# Importbeschränkungen

## **3g: Eisen- und Stahlerzeugnisse**

unter Verwendung von in Anhang XVII aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnissen mit Ursprung in Russland verarbeitet wurden.

FAQ: „B) EVIDENCE AND PROOF OF ORIGIN OF IRON AND STEEL INPUTS “:

The mill test certificate (MTC)

..

other means, such as a statement or declaration by the exporter or manufacturer confirming that, after exercising due diligence, the imported product does not contain any Russian steel or iron. Other documents may be invoices, delivery notes, supplier's declarations, including supplier's declarations covering several consignments (long term supplier's declarations) business correspondence, production descriptions, quality certificates and clauses in implemented purchase orders or contracts, provided that they include information of the origin of goods, etc. The type of document(s) may also vary depending on the nature of the product, in particular for finished products (e.g. sewing needles, tubes, etc.).

# Importbeschränkungen

## **3g: Eisen- und Stahlerzeugnisse**

unter Verwendung von in Anhang XVII aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnissen mit Ursprung in Russland verarbeitet wurden.

„B) EVIDENCE AND PROOF OF ORIGIN OF IRON AND STEEL INPUTS “:

## **AH 2075**

Als Nachweise können – sofern aus diesen Dokumenten der nichtrussische Ursprung hervorgeht - folgende Dokumente anerkannt werden: Mill Test Certificates (MTC), Rechnungen, Lieferscheine, Qualitätszertifikate, Qualitätszeugnisse, Langzeitlieferantenerklärungen, Kalkulations- und Fertigungsunterlagen, Zolldokumente des Ausfuhrlandes, Geschäftskorrespondenzen, Produktionsbeschreibungen, Erklärungen des Herstellers oder Kaufverträgen (Ausschlussklausel).

# Importbeschränkungen

## **3g: Eisen- und Stahlerzeugnisse**

unter Verwendung von in Anhang XVII aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnissen mit Ursprung in Russland verarbeitet wurden.

„B) EVIDENCE AND PROOF OF ORIGIN OF IRON AND STEEL INPUTS “:

## **AH 2075**

Als Nachweise können – sofern aus diesen Dokumenten der nichtrussische Ursprung hervorgeht - folgende Dokumente anerkannt werden: Mill Test Certificates (MTC), Rechnungen, Lieferscheine, Qualitätszertifikate, Qualitätszeugnisse, Langzeitlieferantenerklärungen, Kalkulations- und Fertigungsunterlagen, Zolldokumente des Ausfuhrlandes, Geschäftskorrespondenzen, Produktionsbeschreibungen, Erklärungen des Herstellers oder Kaufverträgen (Ausschlussklausel).


# Dienstleistungen Art 5n

Dienstleistungen in den Bereichen:

- Wirtschaftsprüfung einschließlich Abschlussprüfung
- Buchführung und Steuerberatung
- Unternehmens- und Public-Relations-Beratung
- Architektur und Ingenieurwesen
- Rechtsberatung
- IT-Beratung
- Markt- und Meinungsforschung
- Technische, physikalische und chemische Untersuchung
- Werbung
- Software für die Unternehmensführung und Software für Industriedesign und Fertigung gemäß Anhang XXXIX

# Dienstleistungen Art 5n

- Übergangsregeln
- Ausnahmen
- Genehmigungen

 Bundesministerium  
Arbeit und Wirtschaft

[bma.w.g.v.at](http://bma.w.g.v.at)

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft  
Exportkontrolle  
Abteilung V/2  
Stubenring 1  
1010 Wien

BMAW - V/2 (Exportkontrolle)  
E-Mail: [exportkontrolle@bma.w.g.v.at](mailto:exportkontrolle@bma.w.g.v.at)

+43 1 711 00-0  
Stubenring 1, 1010 Wien  
[www.bma.w.g.v.at/baw](http://www.bma.w.g.v.at/baw)

Name/Durchwahl: ALT und UNGENUTZT / a

Geschäftszahl (GZ): AT-7 00380/24

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu richten

## Antrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 833/2014 Artikel 5n Abs. 9a, 9b, 10

Bitte verwenden Sie dieses Formblatt für Dienstleistungen, Ausfuhren (Datentransfers), technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste gemäß Artikel 5n. Für Ausfuhren von Software auf einem Datenträger verwenden Sie bitte das Antragsformular Embargo.

Unvollständig ausgefüllte Anträge erfordern Rückfragen, Verbesserungen und führen zu Verzögerungen!

1. Antragsteller (Exporteur der Güter/Erbringer der Dienstleistung) (mit Angabe der EORI-Nummer;  
UID-Nummer, Name, Straße, PLZ, Ort, Land, Telefon, E-Mail, Website, Geschäftstätigkeit, Ansprechpartner)

1a. erforderliche Beilage: aktueller Firmenbuchauszug (oder: Bestätigung, dass dieser bereits im BMAW  
vorgelegt wurde)

2. Agent/Vertreter (Name, vollständige Anschrift)

# Umgebungsgeschäfte

# Durchführverbote

...die aus der Union ausgeführt werden...

Art 2, Abs 1a: Dual Use

Art 2a, Abs 1a: Anhang VII

Art 2aa, Abs 1a: Feuerwaffen Anh I 258/2012 & Anh XXXV

Art 3c, Abs 1a: Luft- oder Raumfahrt, Kraftstoffe und –  
additive, Anh XI und XX

Art 3k, Abs 1a: industrielle Kapazitäten, Anh XXXVII (als  
Untermenge Anh XXIII)



# No Russia Clause, Art 12g

Anh XI, XX, XXXV, XL Anhang I VO (EU) Nr. 258/2012

Abs 1: ...müssen die Ausführer .. die Wiederausfuhr nach Russland und die Wiederausfuhr zur Verwendung in Russland vertraglich untersagen.

- Abhilfemaßnahmen
- unterrichten die Ausführer die zuständige Behörde

# No Russia Clause, Art 12g

- (1) The [Importer/Buyer] shall not sell, export or re-export, directly or indirectly, to the Russian Federation or for use in the Russian Federation any goods supplied under or in connection with this Agreement that fall under the scope of Article 12g of Council Regulation (EU) No 833/2014.
- (2) The [Importer/Buyer] shall undertake its best efforts to ensure that the purpose of paragraph (1) is not frustrated by any third parties further down the commercial chain, including by possible resellers.
- (3) The [Importer/Buyer] shall set up and maintain an adequate monitoring mechanism to detect conduct by any third parties further down the commercial chain, including by possible resellers, that would frustrate the purpose of paragraph (1).
- (4) Any violation of paragraphs (1), (2) or (3) shall constitute a material breach of an essential element of this Agreement, and the [Exporter/Seller] shall be entitled to seek appropriate remedies, including, but not limited to: (i) termination of this Agreement; and (ii) a penalty of [XX]% of the total value of this Agreement or price of the goods exported, whichever is higher.
- (5) The [Importer/Buyer] shall immediately inform the [Exporter/Seller] about any problems in applying paragraphs (1), (2) or (3), including any relevant activities by third parties that could frustrate the purpose of paragraph (1). The [Importer/Buyer] shall make available to the [Exporter/Seller] information concerning compliance with the obligations under paragraph (1), (2) and (3) within two weeks of the simple request of such information.

Quelle: FAQ, EU Commission

# No Russia Clause, Art 12g

## Anh XI, XX, XXXV, XL Anhang I VO (EU) Nr. 258/2012

### Durch das 12. Sanktionspaket sind alle Exporte bestimmter Güter oder durch Ru:

Durch das zwölfte Sanktionspaket sind alle Exporte bestimmter Güter oder durch Ru:

- (1) Beim Verkauf der Lieferun Anhängen XI, XX und XXXV de Priorität gemäß der Liste in A gemäß der Liste in Anhang I d Anhang VII der vorliegenden 20. März 2024 die Wiederabst vertraglich untersagen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die 2024 oder bis zu ihrem Ablauf
- (3) In Anwendung von Absatz einem Drittland für den Fall e Verpflichtung angemessene A
- (4) Verstößt der Partner aus Verpflichtungen, so unterricht Wohnsitz haben oder niederg
- (5) Die Mitgliedstaaten untere einen gemäß Absatz 1 eingegan solchen Verpflichtung.

© 2024

Wir haben eine Liste mit allen Produkten zusammengestellt, die wir

### ANHANG XI Liste der Güter und Technologien

KN-/TARIC-Code	Bezeichnung der Güter
Teil A	
188	Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon
Teil B	
ex 2710 19 83	Hydrauliköl zur Verwendung in Fahrzeugen des
ex 2710 19 99	Andere Schmieröle und andere Öle zur Verwend
4011 30 00	Luftreifen aus Kautschuk, neu, von der für Luftf
ex 6813 20 00	Bremscheiben und Bremsklötze zur Verwendu
6817 81 00	Bremsbeläge und Bremsklötze
8517 71 00	Antennen und Antennenreflektoren aller Art, Te verwendet werden
ex 8517 79 00	Andere Teile im Zusammenhang mit Antennen
9024 10 00	Maskinen, Apparate und Geräte zum Prüfen de Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschu Materialprüfmaschinen, -apparate und -geräte fi
9026 00 00	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Gr Durchflussmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasst Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumen Position 9014, 9015, 9028 oder 9032
Teil C	
8407 10	Hubkolbenverbrennungsmotoren und Rotationsfremdzündung, für Luftfahrzeuge
8409 10	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich Luftfahrzeuge bestimmt
Teil D	
8411 11	Turbo-Strahltriebwerke mit einer Schubkraft vo
8411 12	Turbo-Strahltriebwerke mit einer Schubkraft vo
8411 21	Turbo-Propellertriebwerke mit einer Leistung vo
8411 22	Turbo-Propellertriebwerke mit einer Leistung vo
8411 91	Teile von Turbo-Strahltriebwerken oder Turbo-P

### ANHANG XX Liste der Flugturbinenkraftstoffe gemäß Artikel 3c

KN-/TARIC-Code	Bezeichnung der Güter
2710 12 70	Flugturbinenkraftstoff (außer Kerosin)
2710 12 70	weiche Flugturbinenkraftstoff (Zusätze)
2710 19 29	andere als Kerosin (mittelschwere Öle)
2710 19 21	Flugturbinenkraftstoff auf Petroliumbasis (mittel
2710 20 90	mit Biodiesel vermischter Flugturbinenkraftstoff
3811 21 00	Antioxidantien
3811 29 00	Antioxidantien, die in Additiven für Schmieröle ve
3811 21 00	— Erdöl enthalten
3811 29 00	— andere Antioxidantien
3811 90 00	Antioxidantien für andere, zu denselben Zweck
3811 21 00	Antistatika-Additive
3811 29 00	Antistatika-Additive für Schmieröle
3811 21 00	— Erdöl enthalten
3811 29 00	— andere
3811 90 00	Antistatika-Additive für andere, zu denselben Zw
3811 21 00	Korrosionsschutzmittel
3811 29 00	Korrosionsschutzmittel für Schmieröle
3811 21 00	— Erdöl enthalten
3811 29 00	— andere
3811 90 00	Korrosionsschutzmittel für andere, zu denselben Flüssigkeiten
3811 21 00	Frostschutzmittel für Treibstoffanlagen (Fuel Sys
3811 29 00	Frostschutzmittel für Treibstoffanlagen zur Verw
3811 21 00	— Erdöl enthalten
3811 29 00	— andere
3811 90 00	Frostschutzmittel für Treibstoffanlagen für ander verwendete Flüssigkeiten
3811 21 00	Metallschutzmittel
3811 29 00	Metallschutzmittel für Schmieröle
3811 21 00	— Erdöl enthalten
3811 29 00	— andere
3811 90 00	Metallschutzmittel für andere, zu denselben Zwei
3811 21 00	Bioadditive
3811 29 00	Bioadditive für Schmieröle
3811 21 00	— Erdöl enthalten
3811 29 00	— andere
3811 90 00	Bioadditive für andere, zu denselben Zweck
3811 21 00	Thermostabilitätsverbesserer
3811 29 00	Thermostabilitätsverbesserer für Schmieröle
3811 21 00	— Erdöl enthalten
3811 29 00	— andere

© 2024

### ANHANG XXXV Liste i 2aa

KN Code	Bezeichnung der i
9303	Andere Feuerwaff genutzt wird
ex 93 04	Andere Waffen (z ausgenommen Wa

3811 90 00  
f),  
Mit einem Gel

### ANHANG I der VO 258 wesentlichen Kompon

Bezeichnung der Güter
1 Halbautomatische Kurz-Feu
2 Kurze Einzeller-Feuerwaff
3 Kurze Einzeller-Feuerwaff von weniger als 28 cm
4 Halbautomatische Lang-Feu Patronen aufnehmen kann
5 Halbautomatische Lang-Feu drei Patronen aufnehmen kö sichergestellt ist, dass sie mit deren Magazin und Patronen werden können
6 Lange Repetier-Feuerwaffen Lauf nicht länger als 60 cm is
7 Halbautomatische Feuerwaff aussetzen
8 Andere lange Repetier-Feu

© 2024

9 Lange Einzeller-Feuerwaffen mit gezogte
10 Andere halbautomatische Lang-Feuerwaff aufgeführt sind
11 Kurze Einzeller-Feuerwaffen für Manito von nicht weniger als 28 cm
12 Lange Einzeller-Feuerwaffen mit glatten
13 Eignen für eine Feuerwaffe konstruierte un insbesondere der Lauf, der Rahmen oder d Verschluss oder das Verschlussstück und j bestimmte oder umgebate Vorrichtung (Die wesentlichen Teile dieser Feuerwaffen der Feuerwaffen als getrennte Gegenstände Feuerwaffe, zu der sie gehören oder für di
14 Munition, die vollständige Munition oder ih Patronenhälsen, Zündhütchen, Treibladung Feuerwaffe verwendet werden, vorausges betreffendes Mitgliedstaat genehmigungs
15 Sammlungen und Sammlerstücke von hist Antiquitäten, die mehr als 100 Jahre alt sin

1) Bei Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt die KN-Festlegung des Anwendungsbereichs.

© 2024

### ANHANG XL der VO 2014/7 Artikel 12g

KN-/TARIC-Code	Bezeichnung der Güter
8542 32	Elektronische integrierte
8542 33	Elektronische integrierte
8542 39	Elektronische integrierte
8517 62	Geräte zum Empfangen, R
8526 91	Andere Festkondensator
8532 21	Andere Festkondensator
8548 00	Elektrische Teile von Mas
8471 50	Verarbeitungseinheiten (f eine oder zwei der Einheit einem gemeinsamen Gehä Stromrichter, elektrische
8504 40	Andere Sende- oder Empf
8517 69	Andere Teile, erkennbar a
8525 89	Andere Fernsichtkameras
8529 30	Antennen und Antennen werden
8529 90	Andere Teile, erkennbar a
8536 69	Stecker und Steckdosen f
8536 90	Elektronische Geräte zum S
8541 10	Andere Transistoren, and
8541 21	Andere Transistoren, and
8541 29	Andere Transistoren, and
8541 30	Thyristoren, Diacs und Tri
8541 49	Lichtempfindliche Halbleit
8541 51	Halbleiterbauelemente: h
8541 59	Andere Halbleiterbauele
8541 60	Gefasste oder montierte f
8482 10	Kugellager
8482 20	Kege rollenlager, einschlie
8482 30	Trommelrollenlager (Pendelrollen
8482 50	Andere Zylinderrollenlager
8807 30	Andere Teile von Schiffsi
9013 10	Zählrohre für Walfax; Instrumente dieses Kapit

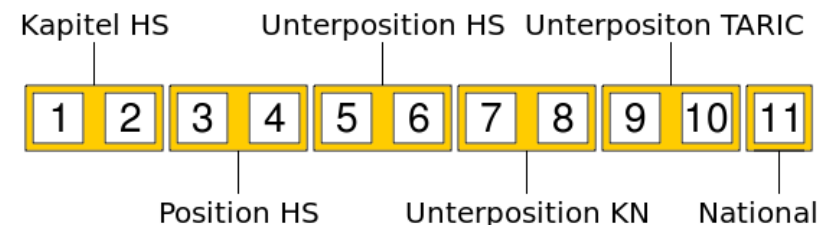
© 2024

KN-/TARIC-Code	Bezeichnung der Güter
9013 80	Andere optische Instrumente, Apparate und Geräte
9014 20	Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte für die Luft- oder Raumfahrt (andere als Kompass)
9014 80	Andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte
8471 80	Einheiten für automatische Datenverarbeitungsmaschinen (ausg. Verarbeitungseinheiten, Ergäbe- oder Ausgabeinheiten sowie Speicherereiten)
8486 10	Maskinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules) oder Halbleiterschichten (wafers)
8486 20	Maskinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbauelementen oder elektronischen integrierten Schaltungen
8486 40	in Anmerkung 11 Buchstabe c zu diesem Kapitel genannte Maskinen, Apparate und Geräte
8534 00	gedruckte Schaltungen
8543 20	Signalgeneratoren
9027 50	Andere Instrumente, Apparate und Geräte, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarotstrahlen) verwenden
9030 20	Osziilloskope und Osziillografen
9030 32	Multimeter mit Registervorrichtung
9030 39	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Stromspannung, Stromstärke, Widerstand oder elektrischer Leistung, mit Registervorrichtung
9030 82	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Halbleiterschichten (wafers) oder Halbleiterbauelementen

Stand 5.2.2024, Quelle VO (EU) 2023/2876 vom 18. Dezember 2023 zur Änderung der VO (EU) Nr. 833/2014

# Einreihung

- Verordnung des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif:
  - Wortlaut der jeweiligen Position
  - allgemeine Vorschriften zur Auslegung
  - Anmerkungen zu den jeweiligen Abschnitten und Kapiteln
- Einreihungsverordnung
- vZTA
- Urteile





**Militärgüter**



**Antifolter**

# Verwendung und Verwender

## Endverbleibserklärung

Federal Ministry for Digital and Economic Affairs  
 Stubenring 1  
 1010 Wien

- PRINT -

END-USE CERTIFICATION for presentation to the export control authorities of AUSTRIA

In accordance with Art. 12 (4) of the Regulation EU 2021/821 as amended in conjunction with Regulation EU No 833/2014 as amended, I (we) declare that the goods, technology or software will be used only for the purpose stated.

**Section A – Parties**

1) Exporter (name, address, phone, fax, e-mail, homepage of the Austrian supplier):  
 [Redacted]

2) Consignee (name, address, phone, fax, e-mail, homepage<sup>2)</sup>):  
 [Redacted]

3) End-User, if different from consignee (name, address, phone, fax, e-mail, homepage):<sup>3)</sup>  
 [Redacted]

a. Scope of business of end-user:  
 [Redacted]

b. Country of final destination:  
 [Redacted]

**Section B – Items (goods, software or technology)**

4) Description of the items (goods, software or technology):  
 [Redacted]

5) Quantity/Weight (in case of technology not applicable):  
 [Redacted]

**Section C – End-use/Purpose of the items**

6) a. Purpose of the items- detailed end-use (goods, software or technology):  
 [Redacted]

b. The consignee will only deliver the above mentioned goods to a third person/company on condition that this third person/company accepts the commitments of the above declaration as binding for itself and on condition that this third person/company is known to be trustworthy and reliable in the observance of such commitments.

<sup>2)</sup> Consignee: company stamp and original signature:  
 Date: [Redacted]

BMDW Form 28/A (01.03.2022) Page 1 of 2

I (we) certify for the attention of the Austrian Federal Ministry for Digital and Economic Affairs,

- that the goods, technology or software will be used only for the purpose stated above and not be used in any nuclear explosive activity or not safeguarded nuclear fuel-cycle activity or for the design, development, production or use of chemical and biological weapons or missiles and for facilities engaged in such activities;
- that as far as goods listed in Annex II of Council Regulation (EU) No 833/2014 (as amended) are concerned, the respective goods will not be sold, supplied, transferred or exported in their entirety or in part, for purposes relating to the following categories of exploration and production projects, i.e. oil exploration and production in waters deeper than 150 metres, oil exploration and production in the offshore area north of the Arctic Circle, or projects that have the potential to produce oil from resources located in shale formations by way of hydraulic fracturing, in Russia;
- that the above mentioned goods will not be transferred to any natural or legal person, entity or body in Crimea and Sevastopol or used in Crimea or Sevastopol;
- that the above mentioned goods will not be transferred to any natural or legal person, entity or body in the non-government controlled areas of the Donetsk and Luhansk oblasts of Ukraine or for use in the non-government controlled areas of the Donetsk and Luhansk oblasts of Ukraine;
- that as far as technology is concerned; technology will be treated strictly confidential. I (we) shall neither pass technology on to other companies nor shall I (we) make knowledge available to third parties;
- that the goods produced by the help of the transferred technology will be delivered to a third person/company only on condition that this third person/company accepts the commitments of this declaration as binding for itself and on condition that this third person/company is known to be trustworthy and reliable in the observance of such commitments.
- that I (we) will not re-export the equipment, material or related technology or any replica thereof to third countries without the approval of the Austrian Federal Ministry for Digital and Economic Affairs (see contact details in letterhead). However, no approval is necessary for the re-export to the following countries: Australia, Belgium, Bulgaria, Canada, Croatia, Cyprus, Czech Republic, Denmark, Estonia, Finland, France, Germany, Greece, Hungary, Iceland, Ireland, Italy, Japan, Latvia, Lithuania, Luxembourg, Malta, Netherlands, New Zealand, Norway, Poland, Portugal, Romania, Slovakia, Slovenia, Spain, Sweden, Switzerland including Liechtenstein, United Kingdom and the United States of America.

Company name of the Consignee<sup>2)</sup> and the End user<sup>3)</sup>:  
 [Redacted]

Name and title of signer in block letters  
 [Redacted]

Company stamp and original signature  
 [Redacted]

Place [Redacted]  
 Date [Redacted]

BMDW Form 28/A (01.03.2022) Page 2 of 2

# Personenbezogene Sanktionen

„Den ... aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen.“

VO 269/2014 , VO 208/2014, VO 810/2014, VO 826/2014, VO 961/2014

# Personenbezogene Sanktionen

## Wie prüfe ich ?

Listenprüfung in den Anhängen z.B. [V0269](#)

<http://www.finanz-sanktionsliste.de/>

WKO, AC Moskau



# Regionale Sanktionen

- ▶ Importverbot von Gütern mit Ursprung Krim/ Sewastopol VO 692/2014
- ▶ Exportverbot für gelistete Infrastrukturausrüstung unmittelbar oder mittelbar auf die Krim/in Sewastopol oder zur dortigen Verwendung VO 825/2014
- ▶ Finanzierungsverbot im Zusammenhang mit der Nutzung von Bodenschätzen auf der Krim VO 825/2014

# Rechtsschutzinstrumente

Genehmigung  
(falls genehmigungspflichtig)

Voranfrage gem. § 62 AußWG

Feststellungsbescheid nach AVG

EUROPAISCHE GESELLSCHAFTEN Ausfertigungsbogen für Güter gem. VO (EG) Nr. 2454/2001 „GÜT“

1. Bezeichnung Ladung: ...	2. Anzeigenschein ...	3. Anzeigenschein ...
4. Anzeigenschein ...	5. Anzeigenschein ...	6. Anzeigenschein ...
7. Anzeigenschein ...	8. Anzeigenschein ...	9. Anzeigenschein ...

**Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft**

AT F 62327/23

**CONDOR - Spedition - Transportgesellschaft  
mbH & Co.  
Schnitzberg OSTERREICH**

Beachtlich: Auf Grund dieses Antrags wird festgestellt, dass die Ausfuhr der im Fortschrittszettel angeführten Güter weder einer Genehmigungspflicht gemäß § 14 AußWG 2017 (BGBl. I Nr. 25) noch gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/2423 (GAB) (EURO) unterliegt. Gemäß § 17 Abs 2 des AußWG 2017 kann die Bundesverwaltung auf Verlangen der betroffenen Partei die Güter nach Zustellung des Bescheides sementara mit dem Konto 5082 001 - BIC: BUNDFATW, BIC: AT23 9100 0000 0000 0001 über den Bundesbankkonto für Arbeit und Wirtschaft unter Angabe des über die Antragsnummer anzusetzen.

Empfänger: ...  
Endverwendet: ...  
Herkunftsland: EUROPÄISCHE UNION | Bestimmungsland: ...

**Ministerialdirektion für Arbeit und Wirtschaft**

Ministerialdirektion für Arbeit und Wirtschaft  
BIC: BUNDFATW, BIC: AT23 9100 0000 0000 0001

Suchen   Antrag erstellen   Allgemeingenehmigung   Nachrichten   Verwaltung

Hier können Sie nach Anträgen suchen, die Sie im Augenblick in Bearbeitung haben oder bereits an das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort übermittelt haben.

**Bitte wählen Sie die Suchparameter:**

<b>Antrags-Type</b> ---ALLE--- Verteidigungsgüter (ML) und Feuerwaffen-VO Dual-Use Güter Verbringung (ML) Vermittlung (ML + Antifolt) Importzertifikat Embargo - Güter Allgemeingenehmigung - Registrierung zur Nutzu	<b>Antrags-Status</b> ---ALLE--- im Entwurf / nicht fertig versandbereit / unfertig! gesendet an das BM im BM eingelangt In Bearbeitung im BM genehmigt ausgestellt	<b>Sachbearbeiter</b> ---ALLE--- Karin Mödlhammer Samira Ahmadi
<b>Eingangsdatum</b> von: <input type="text" value="11.12.2021"/> bis: <input type="text"/>		<input type="checkbox"/> Anträge in Papierform
		<input type="button" value="Abbrechen"/> <input type="button" value="Suchen"/>

AntragsNr	LizenzNr	Antragsart	Antragsdatum	Status	Sachbearbeiter	Gültigkeit	Ordernummer	Bestimmungsland	
2021-061209	AT703925/21	Embargo - Güter	2021-12-14 13:11	ausgestellt	Andreas Michael Gfrerer	2023-02-16	AdriD38359-3	IRAN	
2022-063429	AT701155/22	Embargo - Güter	2022-04-04 14:55	In Bearbeitung im BM	Andreas Michael Gfrerer		203685	RUSSLAND	
2022-063670	AT701143/22	Embargo - Güter	2022-04-14 09:15	ausgestellt	Andreas Michael Gfrerer	2023-06-02	204446	RUSSLAND	
2022-063735	AT701168/22	Embargo - Güter	2022-04-19 09:56	In Bearbeitung im BM	Andreas Michael Gfrerer		AdriD38358-2 Nestle Water	IRAN	
2022-063917	AT701436/22	Embargo - Güter	2022-04-25 14:20	In Bearbeitung im BM	Andreas Michael Gfrerer		201694	RUSSLAND	
2022-063733		Embargo - Güter	2022-04-19 09:33	im Entwurf / nicht fertig	Andreas Michael Gfrerer		209275		

**Je komplexer Ihr Transport,  
desto mehr spricht für Condor.**

# Erfahrungsbericht

Behörden

Abwicklung

Wirtschaftsbeteiligte

Partner

**Internationales Knowhow,  
kombiniert mit  
lokalen Teams vor Ort.**

condor 

MANAGING COMPLEX TRANSPORT